

## Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung

Nach § 1 Handwerksordnung ist der selbständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben gestattet.

Voraussetzung für die Eintragung ist die Meisterprüfung bzw. die fachbezogene Ingenieur-, Industriemeister- oder Technikerprüfung.

Es kann auch eingetragen werden, wer eine Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung von der zuständigen Handwerkskammer erhalten hat. Die Ausnahmebewilligung setzt voraus, dass in der Person des Antragstellers ein Ausnahmefall vorliegt und die zur Ausübung notwendigen meisterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind.

Ein Ausnahmefall ist gegeben, wenn dem Antragsteller die Ablegung der Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach nicht mehr zumutbar ist. Dies wird anhand der Begründung des Antragstellers geprüft. Daher ist eine detaillierte Beschreibung der Umstände erforderlich, warum die Ablegung der Meisterprüfung in Zukunft nicht möglich ist.

Die Ausnahmebewilligung kann auch befristet bis zur Ablegung der Meisterprüfung beantragt werden. Es müssen jedoch Gründe vorliegen, warum die selbständige Tätigkeit nicht erst nach erfolgreicher Ablegung der Meisterprüfung erfolgen kann. Nachweise über die Anmeldungen zu den Meistervorbereitungskursen sowie der Zulassung zur Meisterprüfung sind dem Antrag beizufügen.

Ein solcher Ausnahmegrund in der Verwaltungspraxis liegt vor allem vor:

- im Alter von 47 Jahren (unbefristet)
- bereits einschlägig leitende Tätigkeit bei 20 Gesellenjahren im beantragten Handwerk (unbefristet)
- günstige Betriebsübernahme (befristet)
- gesundheitliche Gründe (unbefristet/befristet)
- Outsourcing (unbefristet)
- andere anerkannte Prüfung, die nicht dem beantragten Handwerk entspricht, aber die Möglichkeit zulässt, mit einem anderen Handwerk in die Handwerksrolle eingetragen zu werden (unbefristet)
- unzumutbare lange Wartezeiten zum Ablegen der Meisterprüfung (befristet)

Unabhängig davon wird von der Handwerkskammer geprüft, ob sich der Antragsteller aufgrund seines bisherigen beruflichen Werdeganges etwa meisterhafte Kenntnisse und Fertigkeiten im Beruf angeeignet hat.

Sofern hier Zweifel bestehen, muss sich der Antragsteller vor prüfungserfahrenen Sachverständigen der Handwerkskammer einer entsprechenden Sachkundeprüfung unterziehen. Diese Prüfungen können Praxis, Fachtheorie sowie Betriebswirtschaft im beantragten Handwerk umfassen, also inhaltsgleich die Hauptteile I bis III der Meisterprüfung oder Teile hiervon.

**Bitte beachten Sie:**

- Die Erteilung einer Ausnahmegewilligung berechtigt nicht zur Ausbildung von Lehrlingen und nicht zur Führung des Meistertitels;
- Erst die Erteilung der Ausnahmegewilligung und die Eintragung in die Handwerksrolle berechtigt zur selbständigen Ausübung des Handwerks;
- Die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer verbunden;
- bei dem Erfordernis von Sachkundeprüfungen im Rahmen der Feststellung der meisterlichen Kenntnisse und Fertigkeiten entstehen Prüfungsgebühren.

Die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (Antrag, Zeugniskopien, Arbeitszeugnisse, Fortbildungsprüfungen, etc.) sowie eine umfassende Begründung des Ausnahmefalles beschleunigen die Bearbeitung Ihres Antrages und verbessern die Aussichten auf eine Erteilung.]